ericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Freie Universität Berlin, vertr. d. d. Präsidenten, dieser vertr. d. d. Leiter des Rechtsamtes Rape, Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin,

gegen

Klaus Kamp, Alardusstr. 8, 20255 Hamburg,

- Klägerin und Widdle Stepte
- Beklagter und Widoldags

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fürst und Kollegen, Am Neumarkt 21, 22041 Hamburg

hat das Amtsgericht Hamburg – Abteilung 34 – durch den Richter am Amtsgericht Möller auf die mündliche Verhandlung vom 07.09.2005 für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den Kühlcontainer/Trockenversandbehälter der Marke Harsco-Wharton, CP 100, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils herauszugeben.
- 2. Der Beklagte wird verurteilt, nach fruchtlosem Ablauf der im Tenor zu 1) genannten Frist an die Klägerin 950,00 € zu zahlen.
- 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 4. Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte 2.900,00 € nebst 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.07.2005 zu zahlen.
- 5. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

6. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 3/4 und der Beklagte zu 1/4.

7. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu 1) gegen Sicherheitsleistung von 1.100,00 € vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. 7a!

1/

Die Parteien streiten über Ansprücke in Zusammenhang mit einem

Vertrag über die Besamung zweier Pferde. Widerklagend macht der Beklagten Ansprüche aus abgetretenem Recht wegen des Verlusts verwahrten Hengstspermas geltend.

Der Beklagte übergab seine zwei Stuten "Fanta" und "Eh" zur Besamung im Zeitraum vom 07.03.2004-28.06.2004 beziehungsweise 14.04.2004-28.06.2004 an die Klägerin. Am 28.06.2004 holte der Beklagte seine Stuten und verschiedene Tiefkühlsperma bei der Klägerin ab. Dabei nahm er zum Transport einen der Klinik gehörenden Behälter der Marke Harsco-Wharton. CP 100 mit. Diesen hatte die Klinik im Jahr 2002 zu einem Brutte Preis von 1.357,14 € gekauft. Der heutige Zeitwert des Behälters beträgt 70 %, also ca. 950,00 €. Trotz mehrfacher Aufforderung hat der Beklagte den Behälter bisher nicht an die Klägerin herausgegeben.

Mit Rechnung vom 12.07.2004 stellte die Klägerin dem Kläger 1700 € in Rechnung, wobei je 300 € auf die Behandlung der Stuten und 1.100 € auf die Boxennutzung entfielen. Mit Schreiben vom 19.08.2004 forderte die Klägerin den Beklagten erfolglos zur Zahlung auf. Der Beklagte antwortete der Klägerin mit Schreiben vom 06.09.2004 (Anl. K1), in welchem er eine Forderung der Klägerin hinsichtlich der Stute "Eh" bestritt, da sie – was unstreitig ist – nicht trächtig geworden sei. Bezüglich der restlichen Forderung hielt der Beklagte der Klägerin in dem Schreiben entgegen, dass ihm Ansprüche aus abgetretenem Recht der Hengsthaltung Kohl zuständen.

Die Klägerin beantragt,

good

- den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.700,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.08.2004 zu zahlen.
- den Beklagten zu verurteilen, an sie den Kühlcontainer/Trockenversandbehälter der Marke Harsco-Wharton, CP 100, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils herauszugeben.
- 3. den Beklagten zu verurteilen, nach fruchtlosem
 Ablauf der Frist nach Ziff. 2 an die Klägerin 950,00
 € als Schadensersatz zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, ihr seien Ansprüche der Hengsthaltung Kohl gegen die Klägerin durch die Inhaberin der Hengsthaltung Christina Kohl abgetreten worden (vgl. Anl. B1). Die Hengsthandlung Kohl habe am 05.04.2003 mehrere Portionen Tiefkühlsperma verschiedener Hengste zur Einlagerung an die Klägerin übergeben (vgl. Anl. B2). Bezüglich dieser sei am 27.06.2004 festgestellt worden, dass einzelne Spermaportionen nicht mehr auffindbar gewesen seien. Diesen Portionen hätten − was unstreitig ist − ein Deckgeld von insgesamt 4.300,00 € erzielen können. Mit dieser Forderung hat der Beklagte in einer Höhe von 1.400,00 € beziehungsweise hilfsweise für den Fall, dass das Gericht die Forderung auch für die Stute "Eh" als begründet ansieht, in Höhe von 1.700,00 € gegen die Klageforderung aufgerechnet. Hinsichtlich des Herausgabeverlangens des Containers macht die Beklagte unter Berufung auf die abgetretenen Ansprüche der Hengsthaltung Kohl ein Zurückbehaltungsrecht geltend.

Die Klägerin behauptet hinsichtlich der Ansprüche der Hengsthaltung Kohl, dass die Spermaportionen der Pferde ihrer Klinik nicht überlassen worden seien. Sie ist der Ansicht, dass die Auftragsbestätigung vom 05.04.2003 (Anl. B2) zum Beweis ungeeignet sei, da sie keine Unterschrift eines Vertreters der Klägerin trägt. Überdies ist sie der Ansicht, dass die Auftragsbestätigung einen Haftungsausschluss zugunsten der Klägerin enthalte.

glasse - unstreitig -

veiteen 300€ Acresen Y

Japett bes.

Widerklagend macht der Beklagte den weiteren Betrag der von der Hengsthaltung Kohl abgetretenen Ansprüche geltend.

Der Beklagte beantragt insoweit widerklagend,

die Klägerin zu verurteilen, an ihn 3.600,00 € nebst 5%-

Punkten hieraus über dem

jeweiligen Basiszinssatz p. a.

seit Zustellung zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen,

Der Schriftsatz des Beklagten mit der Widerklage ist der Klägerin am 27.07.2005 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

1. Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Hamburg ist gem. §§ 1 ZPO. 23 Nr. 1 GVG sachlich und gem. §§ 12, 13 ZPØ örtlich zuständig. Der Zuständigkeitsstreitwert beträgt weniger als 5.000,01 €. Denn nach § 5 ZPO erfolgt zwischen Klage und Widerklage keine Zusammenrechnung. Der insofern maßgebliche Wert der Klage ist unter 5.000,01 €.

Der Klageantrag zu 2) ist nach § 495, 255 I ZPO zulässig. Die Klägerin kann eine Fristbestimmung im Urteil verlangen. Denn sie kann nach Ablauf einer Frist zur Herausgabe des Containers Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Der Antrag zu 3) ist nach §§ 495, 257 PO als Klage auf zukünftige Leistung zulässig. Denn mit der im Antrag zu 2) genannten Frist, ist die Leistung an den Eintritt eines Kalendertages – nach Versreichen von zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils – geknüpft.

Die Häufung der Ansprüche in den Anträgen zu 1-3) ist als kumulative Antragshäufung gem. §§ 495, 260 ZPO zulässig.

2. Die Klage ist teilweise begründet.

a) Die Klage ist hinsichtlich des Antrages zu 1) unbegründet. Denn der Klägerin steht kein Anspruch auf Zahlung von 1.700,00 € gegen den Beklagten zu.

substantion fewer

Nein, 925960

V

gut geselver !

Der Klägerin stand ursprünglich eine Forderung in Höhe 1.400,00 € aus einem typengemischten Vertrag gegen den Beklagten zu. Der Vertrag über die Einstellung und Besamung der Stuten "Fanta" und "Eh" zwischen der Klägerin und dem Beklagten enthielt sowohl Elemente eines Verwahrungsvertrages (Einstellen der Stuten) als auch solche eines Werkvertrages (Besamung der Stuten).

Die Forderung ist dagegen nicht in Höhe der auf die Stute "Eh" entfallenden 300,00 € entstanden. Denn die Klägerin schuldete auch die Trächtigkeit der Stute. Dies ergibt die gebotene Auslegung der Parteivereinbarungen gem. §§ 133, 157 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände. Die Abgrenzung zwischen einem Werkvertrag, der den konkreten Erfolg (hier also die Trächtigkeit) und einem Dienstvertrag (hier also nur die Besamung) richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Hier spricht zunächst die Herbeiführung eines konkret bestimmbaren Arbeitsergebnisses in Form der Trächtigkeit für einen Werkvertrag. Bestätigt wird dies mit Blick auf die Interessenlage der Parteien: Die Klägerin ist spezialisierte Fachklink und setzt das Sperma selbst sein. Insofern hat die Beklagte keine

Einflussmöglichkeiten auf den Erfolg. Anders wäre es, wenn sie der Klinik das Sperma zur Verfügung stellte und diese nur den technischen Vorgang des Einsetzens übernehmen sollte. Hier waren die Stuten aber jeweils über mehrere Monate bei der Klägerin, was dafürspricht, dass die

Die Forderung der Klägerin ist jedoch durch Aufrechnung gem. § 389 BGB in voller Höhe erloschen. Denn die Beklagte hat in voller Höhe mit einer ihr zustehenden Forderung aus §§ 280 I, III, 283, 398 S. 2 BGB aufgerechnet. Eine Aufrechnungslage im Sinne des § 387 BGB bestand.

Klägerin eben nicht nur das Einsetzen schuldete.

Die Beklagte ist durch Abtretung gem. § 398 BGB Inhaber der Forderung der Christina Kohl gegen die Klägerin geworden. Soweit die Klägerin die Abtretung einfach bestreitet, ist dies nicht ausreichend. Denn der Beklagte hat mit Vorlage der Abtretungserklärung (Anl. B1) substantiiert vorgetragen. Gem. § 398 S. 2 BGB ist der Beklagte als Inhaber der Forderung berechtigt, die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen. Auf eine Ermächtigung durch die Zedentin Christina Kohl kommt es daher nicht an.

gut

oh!

Jegundeus okbluttiell olech Lann ich ere nicht teile:.) Die Forderung ist auch bei der Zedentin nach §§ 280 I, III, 283 BGB wirksam entstanden. Denn mit der Einlagerung des Spermas bei der Klägerin kam ein Verwahrungsvertrag im Sinne des § 688 BGB zwischen dieser und Christina Kohl zustande. Eine Pflichtverletzung der Klägerin besteht. Ihre Rückgabepflicht aus § 695 S. 1 BGB ist unmöglich geworden, § 275 I BGB. Denn das Sperma ist bei der Klägerin nicht mehr vorhanden und kann von ihr nicht herausgegeben werden. Die Klägerin war auch ursprünglich im Besitz der Sperma-Chargen. Zwar hat die Auftragsbestätigung vom 05.04.2003 mangels Unterschrift nicht die (formelle) Beweiskraft einer Privaturkunde nach § 416 I ZPO, jedoch begründet sie gleichwohl einen substantiierten Vortrag des Beklagten. Denn das Dokument stützt die im Schriftsatz vom 20.07.2005 vorgetragenen und in der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2005 präzisierten bzw. korrigierten eingelagerten Sperma-Chargen bei der Klägerin. Das einfache Bestreiten der Klägerin ist insoweit unzureichend. Die Klägerin hat die Pflichtverletzung in Form der Unmöglichkeit auch zu vertreten, § 280 I 2 BGB. Denn sie hat die Vermutung des § 280 I 2 BGB nicht erschüttert. Ein etwaiger Haftungsausschluss im Rahmen der Auftragsbestätigung wäre jedenfalls gem. § 307 II Nr. 2 BGB unwirksam. schränkt wesentliche Rechte und Pflichten Verwahrungsvertrages zwischen der Klägerin und Christina Kohl so ein, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wäre. Es handelt sich um AGB im Sinne des § 305 I BGB. Die Klausel war nicht individuell vereinbart ihre äußerliche Eingebundenheit und Auftragsbestätigung ist gem. § 305 I 2 BGB unschädlich. Denn für das Vorliegen von AGB in diesem Sinne ist prima facie anzunehmen, wenn ein gedruckter Text des anderen Teils verwandt worden ist. Hier legte die Klägerin die Auftragsbestätigung der Christina Kohl vor. Der § 307 II Nr. 2 BGB ist schließlich auch anwendbar. Denn auch wenn es sich bei den Vertragsparteien um Unternehmer im Sinne des § 14 I BGB handelte, ist § 307 BGB gem. § 310 I 2 BGB anwendbar. Es liegt auch ein Verstoß gegen § 307 II Nr. 2 BGB vor. Denn mit dem Ausschluss jeglicher Haftung wird der Vertragszweck der Verwahrung, die Sache aufzubewahren und eben auch zu schützen gänzlich vereitelt. Das zeigt sich schließlich auch mit Blick auf § 690 BGB der eine Haftungsbegrenzung auf die eigenübliche Sorgfalt (§ 277 BGB) bei unentgeltlicher Verwahrung vorsieht. Wenn bei der unentgeltlichen

gut

/ gut

Verwahrung nach dem gesetzlichen Leitbild nur eine Haftungsmilderung, aber kein Ausschluss vorgesehen ist, dann kann im Falle der – hier vorliegenden – entgeltlichen Verwahrung erst recht kein kompletter Haftungsausschluss in Betracht kommen. Der Zedentin entstand auch ein Schaden in Form eines entgangenen Gewinns, § 252 BGB. Denn nach dem korrigierten Vortrag des Beklagten hätten für die eingelagerten Sperma-Chargen Deckgelder in Höhe von insgesamt 4.300 € erzielt werden können. Der entgangene Gewinn nach dem gewöhnlichen Geschäftsverlauf wird hier auch vermutet. Denn bei der Zedentin handelte es sich um eine unternehmerisch Tätige ("Hengsthaltung").

Die Gegenforderung des Beklagten war gem. § 271 I BGB auch fällig und die klägerische Hauptforderung jedenfalls erfüllbar.

Der Beklagten hat die Aufrechnung schließlich auch wirksam erklärt, § 388 S. 1 BGB.

b) Klage ist hinsichtlich des Klageantrages zu 2) begründet. Ein Anspruch der Klägerin auf Herausgabe des Containers ergibt sich aus § 604 II 1 BGB. Denn sie und der Beklagte schlossen am 28.06.2004 als V der der Kläger seine Stuten abholte und den Container mitnahm (konkludent) einen Leihvertrag über diesen. Dem Kläger steht auch kein Zurückbehaltungsrecht aus § 320 I BGB oder § 273 I BGB unter Berufung auf die ihm von der Christina Kohl abgetretenen Forderung zu. Denn es handelt sich nicht um Ansprüche aus einem gegenseitigen Vertrag im Sinne des § 320 I BGB. Ebenso wenig ist § 273 I BGB anwendbar. Denn dieser setzt voraus, dass der Anspruch des Schuldners auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht. Hier ergibt sich der Anspruch des Beklagten aber erst aus dem von der Christina Kohl abgetretenen Recht.

c) Die Klage ist hinsichtlich des Antrages zu 3) begründet. Die Klägerin kann nach §§ 280 I, III, 281 1 BGB nach Ablauf von zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils Schadensersatz statt der Leistung, also Zahlung in Höhe von 950,00 € statt Herausgabe des Containers verlangen. Mit dem Leihvertrag besteht ein ausreichendes Schuldverhältnis (s. o.). Die Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft des Urteils ist angemessen im Sinne des § 281 I 1 BGB. Das Vertretenmüssen des Beklagten wird gem. § 280 I 2 BGB vermutet. Schließlich besteht auch ein Schaden der

gut

Klägerin in Höhe von 950,00 €, § 249 II 1 BGB. Denn der Zeitwert des Containers beträgt 950,00 €.

II. Widerklage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

1. Die Widerklage ist zulässig. Das Amtsgericht Hamburg ist sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts ergibt sich aus § 23 Nr. 1 GVG. Denn die widerklagend geltend gemachte Forderung übersteigt 5.000,00 € nicht und eine Zusammenrechnung von Klage- und Widerklageforderung findet nicht statt, § 5 ZPO (s. o.). Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg ergibt sich aus § 33 I ZPO. Denn Klage und Widerklage stehen in einem (rechtlichen) Zusammenhang. Ein solcher ist gegeben, wenn Verteidigungsmittel gegen den Klageanspruch geltend gemacht werden, die mit dem prozessualen Anspruch der Widerklage zusammenhängen, etwa wenn gegen die Klage Aufrechnung eingewendet wird und im Wege der Widerklage der überschießende Betrag gefordert wird. Vorliegend steht das klägerische Verteidigungsmittel der Aufrechnung mit dem prozessualen Anspruch der Widerklage in Zusammenhang. Denn der Beklagte macht gegen den Klageanspruch eine Aufrechnung geltend und macht den überschießenden Betrag der aufzurechnenden Forderung widerklagend geltend.

Da ein rechtlicher Zusammenhang zwischen Klage und Widerklage besteht, kann offenbleiben, ob der Zusammenhang im Sinne des § 33 I ZPO neben dem zusätzlichen örtlichen Gerichtsstand auch eine besondere Prozessvoraussetzung der Widerklage begründet.

2. Die Widerklage ist in der tenorierten Höhe begründet. Dem Beklagten steht gegen die Klägerin aus §§ 280 I, III, 283, 398 S. 2 BGB ein Anspruch auf Zahlung von 2.900,00 € zu.

Der an die Klägerin abgetretene Anspruch der Hengsthaltung Kohl entstand ursprünglich in Höhe von 4.300,00 € (s. o.). Durch die Aufrechnung mit der Klageforderung ist er gem. § 389 BGB in Höhe von 1.400,00 € erloschen (s. o.).

Der Zinsanspruch in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ergibt sich aus §§ 288 I, 291 BGB. Analog § 187 I BGB trat einen Tag nach Zustellung der Widerklage Rechtshängigkeit ein. Es liegt keine Zuvielforderung des Beklagten vor. Denn sein Antrag auf Zinsen "seit

V grot

Usprinslich 5.00€ getterd genacht Zustellung" ist dahingehend auszulegen, dass seit Rechtshängigkeit gemeint ist. Nach allgemeinem Sprachgebrauch werden Rechtshängigkeit und Zustellung oftmals gleichbedeutend verwendet.

= 2.07. 200T

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 I 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht hinsichtlich des Tenors zu 1) auf § 709 S. 1 ZPO; hinsichtlich der übrigen Vollstreckbarkeit auf § 709

S. 2 ZPO.

Regiending richt rachvalzishos-

rachvallzie

Nechtelelpheleleu

LenksCift

Ihr <u>Rubrum</u> hat Mängel, s. Anm. dort. Wichtig ist die Parteibezeichnung im Rubrum (und nur dort!)

Der Tenor entspricht Ihrem materiell-rechtlichen Ergebnis.

Der Tenor zur Kostenquote ist nicht nachvollziehbar, da Sie leider auch in den Entscheidungsgründen keine Begründung geben. Denn hier reicht eine Normenkette in den Entscheidungsgründen nicht, sondern Sie müssen in den Entscheidungsgründen darstellen, wie Sie zu Ihrer Quote gekommen sind. § 91 ZPO gilt darüber hinaus nur bei vollständigem Obsiegen oder Verlieren einer Partei. Hier wäre § 92 Abs. 1 ZPO einschlägig. § 45 GKG brauchen Sie hier. Ob Sie aber die richtig gesehenen Normen falsch angewendet haben oder sich schlicht verrechnet haben oder großzügig gerundet haben, kann ich ohne Begründung leider nicht nachvollziehen.

Erfreulich, dass Sie sehen, dass die Sicherheitsleistung für einen Herausgabeanspruch nicht in Prozent festgesetzt werden kann.

Tatbestand

Ihr Einleitungssatz ist unvollständig in Bezug auf die Klage. Seien Sie hier gern etwas ausführlicher.

Ihr Aufbau ist nicht glücklich gewählt. Wenn Sie, wie hier, zwei nicht zusammenhängende Sachverhalte haben, stellen Sie zunächst die Klage – unstreitiger Tatbestand, streitiger Klägervortrag - dar und gehen dann im Beklagtenvortrag über die Aufrechnung zur Widerklage und stellen erst dann die Anträge zur Widerklage dar. Danach erfolgt ggfs. noch eine klägerischere Replik zur Widerklage.

Ihr replizierender Klägervortrag ist doppelt (schon im streitigen Beklagtenvortrag enthalten) bzw. Wiedergabe von Rechtsansichten, was Sie vermeiden sollten im Tatbestand.

Entscheidungsgründe

Sie sehen richtig, dass für die Frage der sachlichen Zuständigkeit keine Zusammenrechnung der Streitwerte von Klage und Widerklage erfolgt. Wie hoch der Streitwert der Klage ist, geben Sie jedoch nicht an. Auch fehlt zur örtlichen Zuständigkeit die Subsumtion.

Erfreulich auch, dass Sie sich zur Zulässigkeit der Anträge zu 2) und zu 3) verhalten. § 255 ZPO sehen Sie richtig. Statt § 257 ZPO ist hier § 259 ZPO einschlägig.

In der Begründetheit sehen Sie gut für den Antrag zu 1), dass die Forderung der Klägerin Elemente von Verwahrung und – wie Sie begründen – Werkleistung hat. Ihre Argumentation, dass es sich um eine Werkleistung bei der Besamung handelt, ist gut. Auch wenn ich Sie im Ergebnis nicht teile. Denn die Trächtigkeit kann durch viele äußere Faktoren, die nicht in der Hand der Klägerin liegen, beeinflusst werden.

Die Begründung für die Abweisung des Zinsanspruchs vergessen Sie leider.

Schön zu lesen – sowohl inhaltlich als auch im Urteilsstil - sind die Ausführungen zu (Hilfs-) Aufrechnung, Einlagerungsbetätigung, Haftungsausschluss und Abtretung.

Das setzt sich bei den Anträgen zu 2) und zu 3) fort. Gut ist auch, dass Sie sich zur Angemessenheit der Frist verhalten.

Bei der Widerklage begründen Sie die Zulässigkeit über § 33 ZPO ordentlich.

Ganz sauber vorrechnen, wie aus den 5.000 € nur noch 4.300 € geworden sind, tun Sie leider an keiner Stelle.

Hier denken Sie aber richtig auch daran, den Zinsanspruch zu begründen.

Zur Kostenentscheidung s.o.

Die Vollstreckbarkeit begründen Sie zutreffend.

Leider fehlen Rechtsbehelfsbelehrung und Unterschrift. Das sind keine Kleinigkeiten, bei denen Sie nachlässig sein sollten, sondern Punktekiller, die sich leicht vermeiden lassen.

Insgesamt handelt es sich bei Ihrer Klausur trotz der Mängel im Tatbestandsaufbau und der vorstehenden wenigen Anmerkungen um eine erfreuliche Klausurleistung, die ich mit

Gut (13 Punkte)

bewerte.

Ri'inLG Dr. Forsblad 19. Februar 2024